## SATZUNG

über Auszeichnungen der Gemeinde EFFELTRICH

Die Gemeinde Effeltrich erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Sept. 1989 (GVBl S. 586) geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 268) folgende Satzung über Auszeichnungen:

## § 1

Die Gemeinde Effeltrich verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

den Ehrenteller der Gemeinde Effeltrich den Ehrenring der Gemeinde Effeltrich und das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

# § 2

Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

## § 3

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

## § 4

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

#### § 5

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je drei, Inhaber des Ehrenringes auch höchstens je drei Persönlichkeiten sein.

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und der Ehrenteller gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## § 7

- (1) Der Ehrenteller besteht aus Chinasilber. Er trägt im oberen Teil das Wappen der Gemeinde Effeltrich, im unteren Teil wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (2) Der goldene Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold, er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Gemeinde Effeltrich. In der Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

#### 8 8

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Ehrenring und dem Ehrenteller erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

## § 9

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und der Ehrenteller sind in diesem Fall der Gemeinde zurückzugeben.

# § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Effgltrich, den 01. Aug. 1991

Nägel / 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 08. Juli 1991.

Sie wurde \*\* MXX kandratsamt x korrhheim xur genehmigt/dem Landratsamt Forchheim zur Kenntnisnahme vorgelegt.